



## SATZUNG

### über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für das Gebiet der Ortschaft Gugging

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB, i.V. mit Art. 23 BayGO (BayRS 2010-1-1-I, geändert durch Gesetz vom 21. Nov. 1998, GVBI S. 677) erlässt die Gemeinde Bockhorn nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Erding folgende Außenbereichssatzung:

#### § 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich der Ortschaft Gugging, im Außenbereich der Gemarkung Salmannskirchen, werden gemäß den im beigefügten Lageplan (Maßstab 1: 1000 und Übersichtslageplan 1:5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan (vom Juni 1998) ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2

Innerhalb der im § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 i.V. § 35 Abs. 2 BauGB

Der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

#### § 3

Auf den mit 1 + 2 bezeichneten Bereichen ist jeweils nur die Errichtung eines Wohnhauses (Einzelhaus) zulässig.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bockhorn, den 08.12.1998

  
(1. Bürgermeister G. Pfandzelt)

Kirchhasch, den 02.07.1998  
geändert, den .....  
geändert, den .....

INGENIEURBÜRO  
FRANZ X. BAUER  
Beratender Ing. / BYIK Bau  
Platzbau / Statik / Bauleitung  
(Plantertigen) BOKHOORN  
Tel. 08122/3206 Fax 49694